

## Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz

Vom 14. Juni 2022 (Stand 25. Februar 2023)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, der Grosse Rat des Kantons Aargau und das Parlament des Kantons Jura*

*vereinbaren:*

### § 1 *Zweck*

<sup>1</sup> Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert.

<sup>2</sup> Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.

### § 2 *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den 1. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 6 Kantonsparlamente zusammen.

<sup>2</sup> Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

### § 3 *Arbeitsausschuss*

<sup>1</sup> Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.

<sup>2</sup> Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.

### § 4 *Vorsitz*

<sup>1</sup> Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Jura, Bern.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.

### § 5 *Tagungen*

<sup>1</sup> Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.

<sup>2</sup> Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.

### § 6 *Erklärungen*

<sup>1</sup> Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.

<sup>2</sup> Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.

### § 7 *Sekretariat*

<sup>1</sup> Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.

<sup>2</sup> Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der IPK, anderen interparlamentarischen Organisationen, insbesondere der Interkantonalen Legislativkonferenz (ILK), sowie der NWRK zu sorgen.

## § 8 *Kosten*

<sup>1</sup> Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.

<sup>2</sup> Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.

## § 9 *Sprache*

<sup>1</sup> Die Referate und Voten an den Tagungen werden simultan übersetzt. Die Einladungen zu den Tagungen und die Erklärungen werden zweisprachig abgefasst; bei anderen Dokumenten mit öffentlichem Charakter kann dies ebenfalls erfolgen.

<sup>2</sup> Die IPK erstattet dem ausrichtenden Kanton die Kosten für die Simultanübersetzungen an den Tagungen bis zu einem Betrag von maximal 1 Jahresbeitrag eines Mitgliedkantons.

<sup>3</sup> Die Korrespondenz des Sekretariats erfolgt in deutscher Sprache.

<sup>4</sup> Französischsprachige Mitglieder der Konferenz können sich der französischen Sprache bedienen.

## *Schlussbestimmung*

1. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft aller Genehmigungsbeschlüsse durch die beteiligten Kantonsparlamente in Kraft. <sup>1)</sup>

2. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 5. März 2021

Liestal, 14. Juni 2022

Im Namen des Arbeitsausschusses der Interparlamentarischen Konferenz der Nordwestschweiz

Der Präsident: Walter Schilt

Der Sekretär: Georg Schmidt

<sup>1)</sup> BE: Genehmigt durch den Grossen Rat am [5. September 2022](#), rechtskräftig am 5. September 2022; SO: genehmigt durch den Kantonsrat am 8. November 2022, publiziert im [Amtsblatt am 25. November 2022](#), rechtskräftig am [24. Februar 2023](#); BS: genehmigt durch den Grossen Rat am 19. Oktober 2022, publiziert im [Kantonsblatt am 22. Oktober 2022](#), rechtskräftig am 3. November 2022; BL: genehmigt durch den Landrat am [29. September 2022](#), rechtskräftig am 29. September 2022; AG: genehmigt durch den Grossen Rat am [15. November 2022](#), rechtskräftig am 15. November 2022; JU: genehmigt durch das Parlament am [23. November 2022](#), rechtskräftig am 1. Januar 2023.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
14.06.2022	25.02.2023	Erlass	Erstfassung	KB 22.10.2022

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	14.06.2022	25.02.2023	Erstfassung	KB 22.10.2022